

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Mittenwald**

Der Markt Mittenwald erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und von § 16 der Benutzungssatzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Mittenwald folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft in der Dammkarstr. 43 und die gegebenenfalls für Notunterkunftszecke angemieteten Wohnungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft verfügt wurde.

## **§ 3 Gebührenabrechnung**

Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Die Gebühren werden Tag genau abgerechnet.

## **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Für die Benutzung eines Wohncontainers (16 m<sup>2</sup>) der Obdachlosenunterkunft in der Dammkarstr. 43 beträgt die monatliche Gebühr 300,00 Euro incl. der anfallenden Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Müll, etc.). Bei zwei Benutzern beträgt die monatliche Gebühr 450,00 Euro, welche zu gleichen Teilen von jedem Benutzer erhoben wird. Bei mehr als zwei Benutzern beträgt die monatliche Gebühr 500,00 Euro, welche zu gleichen Teilen von jedem Benutzer erhoben wird. Die Festlegung des Umlegungsverfahrens obliegt dem Markt nach billigem Ermessen.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Familien. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.
- (3) Für angemietete Wohnungen wird die vom Markt entrichtete Benutzungsgebühr und die anfallenden Betriebskosten weiterverrechnet.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft. Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.
- (2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung wird bei der Berechnung berücksichtigt. Werden jedoch die Räume dem Markt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an den Markt zurückgegeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Obdachlosenunterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

## **§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Werden Obdachlosenunterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zu- stehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

### **§ 7 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richtet sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mittenwald, den 29.10.2025

Markt Mittenwald



Enrico Corongiu  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende, vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 28.10.2025 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Mittenwald vom 29. Oktober 2025 wurde am 29.10.2025 im Rathaus (Ordnungsamt, 1. Stock, Zimmer 8) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 30.10.2025 angeheftet und am 21.11.2025 wieder entfernt.

Mittenwald, 24.11.2025

Markt Mittenwald



Enrico Corongiu  
1. Bürgermeister

